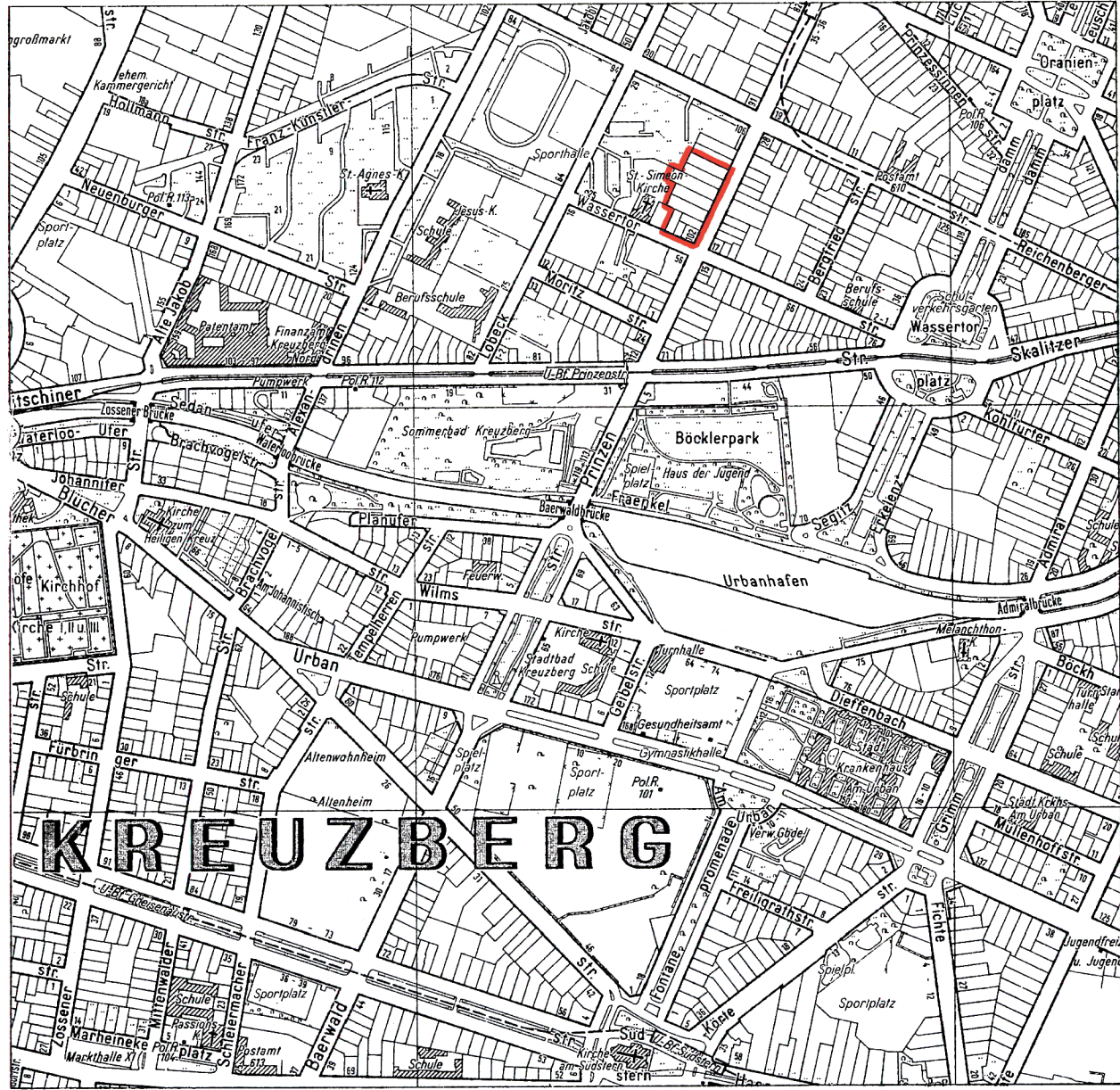


Übersichtskarte 1 : 10 000



Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Innerhalb der Fläche A - B - C - D - E - F - G - H - I - A sind bauliche Anlagen für eine unterirdische Stellplatzebene zulässig.
- Die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstückes mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
Werbeanlagen sind unzulässig.
- Bei der 6-geschossigen Randbebauung an der Wassertorstraße ist die Traufhöhe der Nachbargebäude einzuhalten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung
Bebauungsplan VI-45-1

für das Grundstück
Prinzenstraße 96-99
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet	(§ 4 Bau NVO)	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III	
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

St 13

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	

Aufgestellt: Berlin, den 31. Mai 1968

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Stepelt

Amtsleiter

Baltruschat

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 4. 7. 1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 24. 9. 1968 bis 24. 10. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 28. Oktober 1968

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Böttcher

Amtsleiter i. V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 21. Januar 1969

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler



Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

VI-45-1